

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Gemäß den Beschlüssen des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020, vom 18. März 2021 sowie vom 21. April 2021 wurden einzelne Paragraphen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen von 2010 (gültig in der aktuellen Fassung) als Folge von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zeitlich befristet angepasst.

Die Erläuterungen und den neuen Text finden Sie auf den nächsten Seiten.

Inhalt:

Verlängerung des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. für die Masterarbeit (§ 10 (9) AT).....	1
Technische Probleme bei videogestützten Prüfungen (§ 17 Abs. 3 AT)	3
Unterbrechung der Semesterzählung (§ 21 Abs. 1 Satz 5 AT).....	4
An- und Abmeldezeiten zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 (§ 13 Abs. 2 und 4 AT).....	5

Verlängerung des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. für die Masterarbeit (§ 10 (9) AT)

Beschluss vom 27. Mai 2020:

§§ 10 (9) AT BPO und MPO „Bachelor- bzw. Masterarbeit“ wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Bei einer Bachelorarbeit / Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

Beschluss vom 18. März 2021:

§§ 10 (9) AT BPO und MPO „Bachelor- bzw. Masterarbeit“: In Satz 5 wird hinter „30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt,“ die Ergänzung eingefügt:

„und bei einer Bachelorarbeit/ Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. März 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt“.

Beschluss vom 21. April 2021:

§§ 10 (9) AT BPO und MPO „Bachelor- bzw. Masterarbeit“: In Satz 5 wird der Passus „31. März 2021“ ersetzt durch „30. September 2021“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Bachelorarbeit / Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

Auswirkung:

Es gilt der Zeitraum der zugelassenen Bearbeitungszeit. D.h. es muss eine formale Zulassung per Bescheid des Prüfungsamtes vorliegen, damit die Verlängerung gewährt wird. Die reine Antragsstellung auf Zulassung erfüllt diese Kriterien nicht. Für die Bearbeitung der Zulassung müssen bis zu 4 Wochen eingeplant werden.

Sämtliche formal bescheinigten Bearbeitungszeiten von BA-/MA-Arbeiten, d.h. die Schreibzeit in die o.g. Zeiträume fallen, werden pauschal um 3 Monate verlängert.

In der Regel wird dieser Zeitraum nicht bei der Berechnung auf dem Bescheid mit ausgewiesen, sondern bei der Abgabe der Arbeit berücksichtigt.

Wenn die Schreibzeit durch die erste Verlängerung in den zweiten Zeitraum fällt, wird erneut eine Verlängerung gewährt.

Für Schreibzeiten, die allein in den zweiten Zeitraum fallen wird **einmalig** eine Verlängerung von 3 Monaten gewährt.

Hinweis:

Durch die verlängerte Bearbeitungszeit verschieben sich nicht die Bewerbungsfristen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, wann Bewerbungsfristen z. B. für Masterprogramme oder das Schulreferendariat, enden.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Abgabetermin ist Mittwoch, der 15.04.2020
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Mittwoch, den 15.07.2020

Beispiel 2 – Feiertage und Wochenende:

Endet die finale Frist (inkl. der Verlängerung) auf einem Feiertag oder an einem Samstag bzw. Sonntag so hat die Abgabe spätestens an dem direkt darauffolgenden Werktag (Mo-Fr.) zu erfolgen.

Beispiel 2a:

Abgabetermin ist Samstag, der 18.04.2020
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Samstag, den 18.07.2020.
Die späteste Abgabe ist somit der Montag, der 20.07.2020

Beispiel 2b:

Abgabetermin ist Christi Himmelfahrt, Donnerstag der 13.05.2021
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Freitag, den 13.08.2021

Beispiel 3:

Abgabetermin ist Mittwoch, der 28.09.2020
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Mittwoch, den 28.12.2020
Es werden erneut drei Monate verlängert.
Die endgültige Frist endet am 28.03.2021
Es wird nicht erneut verlängert!

Beispiel 4:

Abgabetermin ist Mittwoch, der 15.04.2021
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Mittwoch, den 15.07.2021
Es wird nicht erneut verlängert!

Beispiel 5:

Die Zulassung wird am 30.09.2021 ausgesprochen. Die Bearbeitungszeit beginnt somit am 30.09.21.
Zu der im Bescheid ausgewiesenen Bearbeitungszeit werden 3 Monate Verlängerung gewährt.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Technische Probleme bei videogestützten Prüfungen (§ 17 Abs. 3 AT)¹

Die §§ 17 AT BPO und MPO „Versäumnis und Rücktritt“ werden um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von nicht zu vertretenden technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferinnen oder Prüfer die Möglichkeit eröffnet, Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.“

Auswirkung:

Sollten, wie beschrieben, technische Probleme zu einem Abbruch der Prüfung führen, wird zeitnah, die Prüfung fortgesetzt bzw. erneut durchgeführt. Hierbei muss anders als bei Wiederholungsterminen keine gesonderte Frist für den Prüfungstag eingehalten werden. Die Terminfindung muss einvernehmlich erfolgen.

Für die Fortführung der Prüfung bzw. für den Start der erneuten Prüfung ist keine gesonderte Anmeldung in PABO vorzunehmen.

Auch muss der Prüfungstermin nicht gesondert dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

¹ In dem Beschluss von 2021 wurden hierzu keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Unterbrechung der Semesterzählung (§ 21 Abs. 1 Satz 5 AT)²

§§ 21 (1) AT BPO und MPO **Fristen für die Wiederholung von Prüfungen**, wurde um Satz 5 ergänzt:

„Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen“.

Auswirkung:

Studierende, die sich im **SoSe 2020** bereits in einem Prüfungsverfahren befinden oder erstmalig ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 6 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob im SoSe 2020 erstmalig eine Prüfung angemeldet wurde oder ob es sich um ein Wiederholungssemester handelt.

Studierende, die im **WiSe 20/21** ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 5 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen.

Wichtig: Die Regelungen zu Sonderfällen, wie z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Elternzeit, Sonstiges Freisemester, behalten weiterhin Gültigkeit.

Tabelle zur Veranschaulichung der Regelung (ohne Sonderfälle):

Eröffnung Prüfungsverfahren*	Ende der Wiederholungsfrist gemäß Corona-Anpassung**	Ende der Wiederholungsfrist nach der bisherigen 4 Semester Frist gemäß § 21 Abs. 1 AT***
WiSe 17/18	-/- ****	WiSe 19/20
SoSe 18	SoSe 21	SoSe 20
WiSe 18/19	WiSe 21/22	WiSe 20/21
SoSe 19	SoSe 22	SoSe 21
WiSe 19/20	WiSe 22/23	WiSe 21/22
SoSe 20	SoSe 23	SoSe 22
WiSe 20/21	SoSe 23	WiSe 22/23
SoSe 21	-/- ****	SoSe 23

* ein Prüfungsverfahren ist eröffnet, wenn eine Prüfung erstmalig angemeldet wurde. Die Wiederholungsfrist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt.

** Die Prüfungsleistung muss spätestens am letzten Tag des aufgeführten Semesters erfolgreich erbracht werden.

*** Die bisherige Regelung ist nur für 2 Semester ausgesetzt. Es wurde keine dauerhafte Veränderung beschlossen.

**** Corona-Anpassungen finden keine Anwendung

² In dem Beschluss von 2021 wurden hierzu keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

An- und Abmeldezeiten zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 (§ 13 Abs. 2 und 4 AT)

§ 13 Absatz 2 AT BPO und AT MPO wird wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt:

„Abweichend von der Regelung in Satz 2 muss die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 bis zum 15. Juli 2021 erfolgen.“

In § 13 Absatz 4 AT BPO und AT MPO wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Abmelden von einer Prüfung des Sommersemesters 2021 ist abweichend zur Regelung in Satz 1 ohne Angabe von Gründen bis zum 15. Juli 2021 möglich.“

Auswirkung:

Die Hauptan- und Abmeldephase wurde einmalig für das Sommersemester 2021 verändert.

Die Hauptanmeldephase besteht nun vom 10.06.2021 bis zum 15.07.2021.

Die Hauptabmeldephase ist nun vom 10.06.2021 bis zum 15.07.2021.

Vorher endeten beide Phasen am 30.06.2021.

Es sind unbedingt die individuellen An- und Abmeldephasen zu beachten. Diese sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.